

### **§ 39 SGB XII Vermutung der Bedarfsdeckung**

Lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaften) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Satz 1 gilt nicht

1. für Schwangere und Personen, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben, oder
2. für Personen, die im Sinne des § 53 behindert oder im Sinne des § 61 pflegebedürftig sind und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.

### **§ 43 SGB XII Besonderheiten bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen**

(1) Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27 a übersteigen, sind zu berücksichtigen; § 39 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(2) .....

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Voraussetzungen .....   | 3 |
| 1.1 Haushaltsgemeinschaft .....                                  | 3 |
| 1.2 Personenkreis .....  | 3 |
| 1.3 Vermutung der Bedarfsdeckung .....                           | 3 |
| 2. Prüfung der Leistungsfähigkeit.....                           | 4 |
| 2.1 Selbstbehalte.....   | 4 |
| 2.2 Zu berücksichtigendes Einkommen .....                        | 4 |
| 2.3 Vermögen.....  | 5 |
| 3. Weitere Regelungen .....                                      | 5 |
| 3.1 Besonderheiten bei der Berücksichtigung von Kindergeld ..... | 5 |
| 3.2 Stiefkinderfälle .....                                       | 5 |
| 3.3 Kosten der Unterkunft.....                                   | 6 |

## 1. Voraussetzungen

### 1.1 Haushaltsgemeinschaft

Haushaltsgemeinschaft bedeutet, dass der/die Hilfesuchende mit anderen Personen innerhalb einer Wohnung oder einer entsprechenden anderen Unterkunft (z.B. eines Einfamilienhauses) in einem gemeinsamen Haushalt leben muss. Die Möglichkeit der Bildung einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II mit einer erwerbsfähigen Person der Haushaltsgemeinschaft ist im Hinblick auf die Vorrangigkeit des SGB II besonders sorgfältig zu prüfen (z.B. Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Stiefkinder). § 39 Satz 1 SGB XII gilt jedoch nicht, wenn die hilfesuchende Person Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhält.

Sofern eine Haushaltsgemeinschaft bestritten wird (z. B. durch Vorlage eines Untermietvertrages über vermietete Räumlichkeiten innerhalb einer Wohnung), sind die tatsächlichen (häuslichen) Verhältnisse zu prüfen. Ggf. ist ein Hausbesuch durchzuführen.

Der Gesetzgeber vermutet beim Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft grundsätzlich eine gegenseitige Bedarfsdeckung. Ausnahmen von dieser gesetzlichen Vermutung bestehen nur in den in § 39 Satz 3 SGB XII aufgelisteten Fällen und in Einzelfällen, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass ungeachtet einer eventuellen Leistungsfähigkeit tatsächlich keine Unterhaltsleistung erfolgt (§ 39 Satz 2 SGB XII). Dies kann z. B. bei schwerwiegenden familiären Schwierigkeiten der Fall sein. Eine derartige Entscheidung ist ausführlich aktenkundig zu machen. (Ab 08/2015 bis auf weiteres ausgesetzt: Ferner ist ein Heranziehungsauftrag zu erstellen und an 201.253 zu senden, sofern die sonstigen Voraussetzungen eine Heranziehung zulassen.)

### 1.2 Personenkreis

Zum Personenkreis im Sinne des § 39 SGB XII gehören alle Personen (gleich welchen Geschlechtes) innerhalb der Haushaltsgemeinschaft. Das bedeutet, dass auch Personen, die mit dem/der Hilfesuchenden weder verwandt oder verschwägert noch ihm/ihr gegenüber unterhaltspflichtig sind, unter die Bestimmung des § 39 SGB XII fallen.

### 1.3 Vermutung der Bedarfsdeckung

Die in der vorgenannten Bestimmung aufgestellte Vermutung der Bedarfsdeckung liegt so lange vor, wie davon ausgegangen werden kann, dass Einkommen oder Vermögen der anderen Personen in ausreichender Höhe vorhanden ist. Es ist Aufgabe des/der Hilfesuchenden, die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Hierbei finden die Regelungen des § 117 SGB XII Anwendung. Folgen unvollständiger oder nicht vorgelegter Unterlagen gehen zu Lasten des/der Hilfesuchenden. Die Abgabe einer bloßen Erklärung seitens des/der Hilfesuchenden oder der genannten Personen, dass eine Leistung der Anderen aus welchen Gründen auch immer nicht erfolgt, ist nicht ausreichend. Dies trifft auch für Stiefkinderfälle zu (siehe Punkt 3.2).

Bei reinen Wohngemeinschaften, die nicht gemeinsam wirtschaften, ist dagegen nicht von einer gegenseitigen Bedarfsdeckung auszugehen. Wird das Vorliegen einer Wohngemeinschaft behauptet, ist eine ausführliche Niederschrift über die häusliche und wirtschaftliche Situation aufzunehmen. Folgende Fragen sollten mindestens beantwortet werden:

- Seit wann besteht die Wohngemeinschaft?
- Wurde die Wohnung von den derzeitigen Bewohnern zusammen angemietet und/oder hat seit der Anmietung eine Bewohner-Fluktuation stattgefunden?
- Welche Zimmer werden bewohnt, welche Zimmer werden gemeinschaftlich genutzt (insbesondere Wohnzimmer)?
- Wie gestaltet sich der gemeinsame Tagesablauf und das gemeinsame Freizeitverhalten?
- Werden Lebensmittel getrennt eingekauft und/oder bevorratet oder kauft eine/einer für alle ein?
- Werden die Mahlzeiten getrennt gekocht und getrennt eingenommen?

- Inwieweit erfolgt eine Beteiligung an den häuslichen Arbeiten (z.B. Essen kochen, putzen, Wäsche waschen) und/oder der Kindesbetreuung?

## 2. Prüfung der Leistungsfähigkeit

Als Anhaltspunkt hinsichtlich der Ermittlung eines Beitrages zur Bedarfsdeckung erscheint es gerechtfertigt, die Bestimmungen und Verfahrensweisen des Unterhaltsrechtes anzuwenden.

### 2.1 Selbstbehalte

Einkommen bzw. Einkommensgrenzen werden im SGB XII in diesem Zusammenhang durch keine weitere Bestimmung näher definiert. Zur Anwendung kann daher nur die entsprechende Rechtsprechung kommen. In dem letzten hierzu ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1.10.98 wird abweichend von früheren Entscheidungen festgelegt, dass bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit Selbstbehalte, die aus der „Düsseldorfer Tabelle“ abgeleitet sind, zu Grunde zu legen sind.

Der Selbstbehalt eines „alleinstehenden“ Haushaltsmitglieds beträgt 1.800 €<sup>1</sup> zuzüglich ½ des diesen Betrag übersteigenden Einkommens und dient zur Deckung des **gesamten** Lebensunterhaltes einschließlich der Heizungs- und Unterkunftskosten (-anteile). Bei Haushaltsmitgliedern, die verheiratet sind oder die in einer Lebenspartnerschaft leben, ist für den/die im Haushalt lebende/n Ehe-/Lebenspartner/in zusätzlich ein Selbstbehalt in Höhe der Hälfte seines/ihres Einkommens, mindestens 1.440 €<sup>1</sup> zu berücksichtigen. Gehören zu den Mitbewohnern der Haushaltsgemeinschaft auch deren Kinder, so ist für jedes dieser Kinder zusätzlich der entsprechende Unterhaltsbetrag der „Düsseldorfer Tabelle“ (siehe Anlage 1) zu berücksichtigen. Das für diese Kinder zufließende Kindergeld bleibt bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit im Sinne von § 39 SGB XII unberücksichtigt (Besonderheiten bei Stiefkindern siehe Punkt 3.2).

Das Verwandtschafts- oder sonstige Verhältnis zwischen der volljährigen hilfeschuchenden Person und den Haushaltsmitgliedern ist hinsichtlich der Höhe des Selbstbehaltes nicht von Bedeutung. Dies gilt auch bei minderjährigen hilfeschuchenden Personen, die im Haushalt von Großeltern (-teilen), volljährigen Geschwistern, sonstigen Verwandten oder sonstigen nicht verwandten Personen leben.

Ferner ist zu beachten, dass hilfeschuchende Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, soweit sie nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind, mit Elternteilen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Sozialgesetzbuches II bilden, und dann ggf. vorrangige Ansprüche in Form von Sozialgeld nach dem SGB II bestehen.

### 2.2 Zu berücksichtigendes Einkommen

Es sind alle Einkünfte (z.B. Arbeitseinkommen, Renten) zur Berechnung des Beitrages zur Bedarfsdeckung heranzuziehen.

Handelt es sich um Arbeitseinkommen, ist entsprechend den Vorgaben der „Düsseldorfer Tabelle“ der Nettobetrag (Einkommen abzüglich Steuern und Sozialabgaben) des Arbeitseinkommens um 5 % für berufsbedingte Aufwendungen zu bereinigen, es sei denn, es werden höhere Aufwendungen nachgewiesen.

---

<sup>1</sup> Die erhöhten Beträge gelten ab 01.01.2015

Außerdem sind

- vorrangige Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Personen, die nicht im Haushalt leben, und
- alle nachgewiesenen Belastungen für Kreditverpflichtungen, sofern diese zum Zeitpunkt des Eintritts der Sozialhilfebedürftigkeit bestanden,

vom Einkommen abzusetzen. Darüber hinaus sind ggf. nur noch solche Belastungen einkommensmindernd zu berücksichtigen, die aufgrund der Höhe des vorhandenen Familieneinkommens einem üblichen, durchschnittlichen Lebensstandard entsprechen.

Ergibt sich bei der Gegenüberstellung von bereinigtem Einkommen und Summe der Selbstbehalte ein Einkommensüberschuss, so ist dieser (aufgerundet auf volle EURO-Beträge) als Bedarfsdeckungsbeitrag bei der Festsetzung der Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen. Dieser Beitrag soll jedoch nicht höher sein, als die Summe der Selbstbehalte.

## 2.3 Vermögen

Ist neben den laufenden Einkünften auch Vermögen vorhanden, sind die Bestimmungen des § 90 SGB XII und der Barbeiträge-Verordnung (BarBeTrV) anzuwenden. Die in der VO genannten Freibeträge sind bei einer Prüfung im Zusammenhang mit § 39 SGB XII allerdings zu verfünffachen. Sollte das Vermögen den Freibetrag überschreiten, ist der Überschreibungsbetrag nur in Höhe von 90 % als Vermögenseinsatz zu fordern. Ungeachtet der Höhe des Überschreibungsbetrages ist bei Stiefkinderfällen die Hilfe ganz zu versagen, da die Vermutung des § 39 SGB XII (gegenseitiger Unterhalt) nicht widerlegt ist.

## 3. Weitere Regelungen

### 3.1 Besonderheiten bei der Berücksichtigung von Kindergeld

Bei volljährigen, hilfeschenden Kindern ist das Kindergeld grundsätzlich als Einkommen des Kindes zu werten, auch wenn die kindergeldberechtigte Person ein Elternteil ist, denn grundsätzlich hat das volljährige Kind bei einem Leistungsanspruch nach dem 3. Kapitel SGB XII mindestens in dieser Höhe einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern. Sofern das volljährige, hilfeschende Kind das Kindergeld im Wege einer Weitergabe vom Elternteil (noch) nicht selbst erhält, ist im Hinblick auf die Selbsthilfemöglichkeit zu verlangen, dass das Kind die Auszahlung auf sein Konto begehrt oder einen Abzweigungsantrag bei der Familienkasse nach § 74 EStG stellt.

Ist ein/e hilfeschende/r Vater/Mutter zugleich auch Kindergeldberechtigte/r, ist das Kindergeld grundsätzlich als sein/ihr Einkommen zu berücksichtigen. Nur in Fällen, in denen auf Grund eines Abzweigungsantrages (siehe oben) das Kindergeld an ein volljähriges Kind innerhalb oder außerhalb der Haushaltsgemeinschaft gezahlt wird, ist es kein Einkommen des kindergeldberechtigten, hilfeschenden Elternteils.

### 3.2 Stiefkinderfälle

Bildet das Stiefkind eine Bedarfsgemeinschaft mit ausschließlich erwerbsunfähigen Personen, ist zu beachten, dass das Stiefkind nach Vollendung des 15. Lebensjahres einen eigenen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat. Bei Kindern vor Vollendung des 15. Lebensjahres ist, sofern ein im Haushalt lebender Elternteil über eigene Einkünfte (i.d.R. Renteneinkommen) verfügt, zusätzlich zu beachten, dass das Einkommen des Elternteiles (im Sinne des § 82 SGB XII) zunächst zur Deckung des eigenen (sozialhilferechtlichen) Lebensunterhaltes zu verwenden ist (BVerwG v. 26.11.98). Neben der Regelleistung gehören hierzu auch die anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie ggf. Mehrbedarfe. Sofern sich ein übersteigender Betrag ergibt, ist dieser in voller Höhe auf den Bedarf des Kindes anzurechnen, da das Kind mit dem leiblichen Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft bildet. Leben mehrere hilfeschende minderjährige Kinder im Haushalt, ist der zur Verfügung stehende Betrag – ggf. bis zur Höhe des Bedarfs des jeweiligen Kindes - gleichmäßig zu verteilen.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des/der Ehe-/Lebenspartners/in (Stiefelternteil) des leiblichen Elternteiles sind 1.800 € zuzüglich ½ des diesen Betrag übersteigenden Einkommens als Selbstbehalt zu berücksichtigen. Zusätzlich wird für den leiblichen Elternteil ein Selbstbehalt von 1.200 € berücksichtigt. Hierauf in voller Höhe anzurechnen ist ein evtl. vorhandenes eigenes Einkommen des Elternteiles, selbst wenn hiervon Unterhaltsbeiträge an ein im Haushalt lebendes leibliches Kind zu zahlen sind (siehe hierzu Beispiel 3).

| Beispiel 1                                      |         | Ehe-/Lebenspartner/in des Elternteiles |  | Mutter/Vater des Kindes |           |
|---|---------|--|--|-------------------------|-----------|
| Rente   |         | 3.800 €                                |  | Einkommen               | 0 €       |
| Selbstbehalt                                    | 1.800 € |  |  |                         |           |
| Überschuss (3.800 € - 1800 €)                   | 2.000 € |  |  |                         |           |
| davon 50 % als zusätzlicher Selbstbehalt        | 1.000 € |  |  |                         |           |
| Selbstbehalt insgesamt (1.800 € + 1.000 €)      |         | -2.800 €                               |  | Selbstbehalt            | - 1.200 € |
|   |         | -1.200 €                               |  | ← Fehlbetrag            | 1.200 €   |
| <b>Bedarfsdeckungsbetrag</b> (für d. Stiefkind) |         | <b>0 €</b>                             |  |                         |           |

| Beispiel 2                                      |         | Ehe-/Lebenspartner/in des Elternteiles |  | Mutter/Vater des Kindes |          |
|---|---------|--|--|-------------------------|----------|
| Rente   |         | 3.800 €                                |  | Rente                   | 325 €    |
| Selbstbehalt                                    | 1.800 € |  |  |                         |          |
| Überschuss (3.800 € - 1800 €)                   | 2.000 € |  |  |                         |          |
| davon 50 % als zusätzlicher Selbstbehalt        | 1.000 € |  |  |                         |          |
| Selbstbehalt insgesamt (1.800 € + 1.000 €)      |         | -2.800 €                               |  | Selbstbehalt            | -1.200 € |
|   |         | -875 €                                 |  | ← Fehlbetrag            | 875 €    |
| <b>Bedarfsdeckungsbetrag</b> (für d. Stiefkind) |         | <b>125 €</b>                           |  |                         |          |

| Beispiel 3   |         | Ehe-/Lebenspartner/in des Elternteiles |  | Mutter/Vater des Kindes  |              |
|--|---------|--|--|--|--------------|
| Rente  |         | 3.800 €                                |  | Rente  | 600 €        |
| Selbstbehalt   | 1.800 € |  |  | Sozialhilferechtl. Bedarf  | 500 €        |
| Überschuss (3.800 € - 1800 €)                                | 2.000 € |  |  | <b>Überschuss</b>  | <b>100 €</b> |
| davon 50 % als zusätzlicher Selbstbehalt                     | 1.000 € |  |  | Der Überschuss wirkt sich im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft leistungsmindernd beim Anspruch des Kindes aus |              |
| Selbstbehalt insgesamt (1.800 € + 1.000 €)                   |         | -2.800 €                               |  | Selbstbehalt   | -1.200 €     |
|  |         | - 600 €                                |  | ← Fehlbetrag   | 600 €        |
| <b>Bedarfsdeckungsbetrag</b> (für d. Stiefkind)              |         | <b>400 €</b>                           |  | Fehlbetrag bezogen auf das Einkommen von 600 € vor Abzug des Kindesunterhaltes                             |              |
| zuzüglich Überschuss <b>100 €</b> (Unterhalt d. Elternteils) |         |  |  |  |              |

### 3.3 Kosten der Unterkunft

Zum sozialhilferechtlichen Bedarf des/der Hilfesuchenden gehört immer der Mietanteil. Es kann grundsätzlich nicht unterstellt werden, dass ein mietfreies Wohnen geboten wird. Lediglich bei Stiefkinderfällen, in denen der Stiefelternteil bei Einzug des Stiefkindes bereits über ausreichenden Wohnraum verfügte und dieser nicht extra wegen des Kindes angemietet wurde, ist kein Mietanteil für das Stiefkind zu berücksichtigen.

Sofern ein/e Hilfesuchende/r angibt, dass sie/er mietfrei wohnt, sind Unterkunftskosten bei der Sozialhilfefestsetzung nicht zu berücksichtigen. Bei der Prüfung, ob über den Mietanteil hinaus ein Unterhalts-/Bedarfsdeckungsbeitrag zu fordern ist, muss der Mietanteil einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die Beantragung von Wohngeld durch die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, die keine Sozialhilfe beziehen, kann durch den Sozialhilfeträger nicht gefordert werden, auch wenn dies u. U. zur Senkung des Mietanteiles führen würde.